Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 08.11.2017

6. Aktualisierung der gemeinsamen Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

---

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit ihrer gemeinsamen Verlautbarung vom 20.04.2016 die versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dargestellt und mit den der Verlautbarung als Anlagen beiliegenden Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Folgen abgebildet. Mit dem Inkrafttreten des 2. Teils des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetzes – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) zum 01.01.2018 wird der Behinderungsbegriff sprachlich und inhaltlich neu definiert. Durch die Neufassung des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ergeben sich neben den strukturellen und leistungsrechtlichen Änderungen auch zahlreiche Änderungen durch Anpassungsnotwendigkeiten bei der Zitierung entsprechender Vorschriften. Darüber hinaus können Maßnahmen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches zukünftig nicht mehr nur in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch bei anderen Leistungsanbietern durchgeführt werden. In diesem Zuge ist auch der Katalog an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben angepasst worden.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Anlage 1 aufgrund der dargestellten Änderungen zu aktualisieren. Die aktualisierte gemeinsame Verlautbarung trägt das Datum vom 08.11.2017 und ist als Anlage beigefügt. Sie gilt für die Beurteilung von Maßnahmen bzw.

Ausbildungen, die ab 01.01.2018 beginnen, und ersetzt die bisherige gemeinsame Verlautbarung vom 20.04.2016.

Anlage

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

---

8. November 2017

Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit ihrer gemeinsamen Verlautbarung vom 20.04.2016 die versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dargestellt und mit den der Verlautbarung als Anlagen beiliegenden Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Folgen abgebildet. Mit dem Inkrafttreten des 2. Teils des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetzes – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) zum 01.01.2018 wird der Behinderungsbegriff sprachlich und inhaltlich neu definiert. Durch die Neufassung des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ergeben sich neben den strukturellen und leistungsrechtlichen Änderungen auch zahlreiche Änderungen durch Anpassungsnotwendigkeiten bei der Zitierung entsprechender Vorschriften. Darüber hinaus können Maßnahmen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches zukünftig nicht mehr nur in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch bei anderen Leistungsanbietern durchgeführt werden.

Die vorliegende gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist daher angepasst worden. Die aktualisierte Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anlage 1) und die Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung (Anlage 2) sind dieser gemeinsamen Verlautbarung beigefügt. Die aktualisierte gemeinsame Verlautbarung vom 08.11.2017 und die Übersichten gelten für berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die ab dem 01.01.2018 beginnen.

Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung

Inhaltsverzeichnis

A. Gesetzliche Grundlagen 3

B. Versicherungspflicht 8

1 Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilneh- mer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 8

2 Begriff der Berufsausbildung 8

3 Beschäftigung zur Berufsausbildung 10

3.1 Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung 10

3.2 Außerbetriebliche Berufsausbildung 11

3.3 Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV) 12

4 Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt 12

5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 13

5.1 Kranken- und Pflegeversicherung 13

5.2 Rentenversicherung 14

5.3 Arbeitslosenversicherung 15

6 Besondere Formen der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben 15

6.1 Persönliches Budget 15

6.2 Unterstützte Beschäftigung 16

6.3 Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Arbeitserprobung 16

7 Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 16

Anlage 1: Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung

Anlage 2: Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung

A. Gesetzliche Grundlagen

§ 25 SGB III
Beschäftigte

(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen Studiengängen, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(2) ...

§ 26 SGB III
Sonstige Versicherungspflichtige

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,

2. Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder Zivildienstgesetzes Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind,

3. bis 5. …

(2) bis (4) …

§ 7 SGB IV
Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und

2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist. Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung

abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. …

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmenbetrieblicher Berufsbildung.

(3) bis (4) …

§ 5 SGB V
Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,

2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

2a. bis 5. …

6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,

7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind,

8. bis 9. …

10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungsweges, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,

11. bis 13. …

(2) bis (4) …

(4a) Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich. Als zu ihrer Be-

rufsausbildung Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten Personen, die als nicht satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(5) ...

(6) Nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 oder 8 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig ist. Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 6 mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 7 oder 8 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

(7) bis (11) …

§ 1 SGB VI
Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,

2. behinderte Menschen, die

   a) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind,

   b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,

3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen; dies gilt auch für Personen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches,

3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,

4. ...

§ 3 SGB VI
Sonstige Versicherte

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

1. bis 2a. …

3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder von der sozialen

oder einer privaten Pflegeversicherung Pflegeunterstützungsgeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II,

3a. für die sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit das Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn dieser Zahlung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II,

4. ...

§ 20 SGB XI
Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind; für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch bleibt die Versicherungspflicht unberührt,

2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

4. bis 5. …

6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Leistungen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,

7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind,

8. bis 9. …

10. Personen, die zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind oder die eine Fachschule oder Berufsfachschule besuchen oder eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten (Praktikanten); Auszubildende des Zweiten Bildungsweges, die sich in einem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnittes befinden, sind Prak-

tikanten gleichgestellt,

11. bis 12. …

(2) bis (4) …

B. Versicherungspflicht

1 Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert.
Danach regeln

- § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 SGB V für den Bereich der Krankenversicherung,
- § 20 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung,
- § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für den Bereich der Rentenversicherung und
- § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung

übereinstimmend die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind.

Wird im Rahmen einer Beschäftigung zur Berufsausbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) gewährt, dann besteht zusätzlich Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 1 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Eignungsfeststellungsmaßnahmen/Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahme nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht wird. In der Rentenversicherung sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll.

2 Begriff der Berufsausbildung

Das Recht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung sieht eine Definition des Begriffs der Berufsausbildung nicht vor. Was unter beruflicher Ausbildung im Anwendungsbereich der Vor-

schriften zur Versicherungspflicht im Einzelnen zu verstehen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Danach ist Berufsausbildung die erstmalige, breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang in einem Berufsausbildungsverhältnis (§ 1 Abs. 3, §§ 10 ff. BBiG). Zur Berufsausbildung gehört auch die Ausbildung für einen weiteren Beruf als den bisher erlernten.

Die berufliche Umschulung bezeichnet im Rahmen der Weiterbildung eine Maßnahme zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine andere berufliche Tätigkeit als die bisherige. Sie setzt nicht voraus, dass der Umschüler bereits eine Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG absolviert hat. Sie muss nur nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG) und im Gegensatz zur beruflichen Fortbildung auf eine fachlich andersartige Tätigkeit vorbereiten. Merkmal für ein Umschulungsverhältnis nach dem BBiG ist die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer). Die betriebliche und überbetriebliche Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) ist der betrieblichen Berufsausbildung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gleichgestellt. Eine solche Gleichstellung liegt bei einer außerbetrieblichen Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nicht vor (vgl. Ziff. 3.2 der Verlautbarung).

Die Berufsausbildungsvorbereitung als Teil der beruflichen Bildung ist der Berufsausbildung ebenfalls nicht gleichgestellt. Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen (§ 1 Abs. 2 BBiG). Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (§ 69 Abs. 1 BBiG). Die Berufsausbildungsvorbereitung eröffnet besonderen Personengruppen, für die aufgrund persönlicher oder sozialer Gegebenheiten eine Berufsausbildung noch nicht in Betracht zu ziehen ist, die Möglichkeit, schrittweise die Voraussetzungen hierfür zu schaffen (§ 68 Abs. 1 BBiG). Die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG ist enger zu verstehen als die Berufsvorbereitung im Sinne des Sozialgesetzbuchs, da berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach den §§ 61 ff. SGB III neben der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung auch der beruflichen Eingliederung dienen können. Die Berufsausbildungsvorbereitung wird im Regelfall im Rahmen schulischer Berufsbildung durchgeführt; in diesen Fällen wird Versicherungspflicht in der Regel nicht begründet. Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am

Arbeitsleben erbracht wird, unterliegen die Maßnahmeteilnehmer der Versicherungspflicht nach Maßgabe der in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden Regelungen (vgl. Anlage 1, Ziffern 5.2 und 5.3). Teilnehmer an Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung unterliegen der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, wenn sie im Rahmen betrieblicher Berufsbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. In diesen Fällen gilt die Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV) auch für die Berufsausbildungsvorbereitung.

3 Beschäftigung zur Berufsausbildung

Die Versicherungspflicht setzt voraus, dass der Auszubildende oder Umschüler beschäftigt ist. Eine Beschäftigung im Sinne der Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraus. Sie wird durch die Eingliederung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und durch die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der Arbeitsausführung erfüllt (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Bei einer Beschäftigung zur Berufsausbildung steht weniger die Erbringung produktiver Arbeit als vielmehr die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie Erziehung und Bildung im Vordergrund. Beschäftigt sind grundsätzlich diejenigen Auszubildenden, die in der Betriebstätigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind.

Ob eine Beschäftigung zur Berufsausbildung in diesem Sinne vorliegt, hängt von dem Lernort und der Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses im Einzelfall ab. Dementsprechend wird Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung zur Berufsausbildung nur durch die betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung begründet. Ist der alleinige Betriebszweck die Organisation und Durchführung von Qualifikations- und Bildungsmaßnahmen, steht nicht die Leistung von Arbeit sondern die Reintegration bzw. die Aus- und Weiterbildung im Vordergrund. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Beschäftigung zur Berufsausbildung (vgl. Urteil des BSG vom 29.01.2008 – B 7/7a AL 70/06 R –).

3.1 Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung

Eine betriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber Träger der Ausbildung ist und der Auszubildende in vergleichbarer Weise wie ein sonstiger Arbeitnehmer in den Ausbildungsbetrieb eingegliedert wird.

Eine überbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn sich der Arbeitgeber zur Vermittlung einer berufspraktischen Ausbildung überbetrieblicher Stätten (insbesondere Ausbildungszentren) bedient, um seinen Auszubildenden die von ihm im Rahmen des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnisses vertraglich geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln.

Einer betrieblichen oder überbetrieblichen Berufsausbildung steht nicht entgegen, dass der Auszubildende daneben an einer Fachhochschule eingeschrieben ist.

3.2 Außerbetriebliche Berufsausbildung

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn diese von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Einrichtungen der außerbetrieblichen Berufsausbildung können sein: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke, Berufsbildungszentren, Rehabilitationszentren, reine Ausbildungsbetriebe.

Zwar fehlt es bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung an einer „Beschäftigung zur Berufsausbildung“ (vgl. BSG-Urteil vom 12.10.2000 – B 12 KR 7/00 R –, USK 2000-50), die Auszubildenden sind aber nach § 5 Abs. 4a Satz 1 SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs.1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt; das gilt ebenso für die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI). Die Versicherungspflicht tritt unabhängig davon ein, ob die außerbetriebliche Berufsausbildung gefördert wird (z. B. nach dem Recht der Arbeitsförderung oder entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder).

Wird ein Teil der Ausbildung durch praktische Arbeit in einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb durchgeführt, stehen auch in dieser Zeit die Auszubildenden den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich, da dieser Ausbildungsabschnitt (Betriebs- oder Berufspraktikum) Teil der Ausbildung bei der Bildungseinrichtung ist.

Bei einer außerbetrieblichen Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung) nach § 60 BBiG fehlt es am Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG. Der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages ist jedoch Voraussetzung für die Gleichstellung einer außerbetrieblichen Ausbildung mit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 5 Abs. 4a Satz 1 SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III); der Umschulungsvertrag zwischen dem Umschüler und dem Umschulungsträger steht dem Beruf-

sausbildungsvertrag in dieser Hinsicht nicht gleich. Dementsprechend liegt insoweit keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vor.

Wird im Rahmen einer außerbetrieblichen Umschulung ein Betriebs- oder Berufspraktikum absolviert, sind auch in dieser Zeit die Umschüler grundsätzlich nicht als Beschäftigte zur Berufsausbildung anzusehen. Dies gilt immer dann, wenn es sich bei dem Berufspraktikum nicht um einen selbstständigen Teil der Ausbildung handelt, das heißt, wenn der Ausbildungsabschnitt organisatorisch und inhaltlich sowie nach seiner Dauer als unselbstständiger Teil der Ausbildung bei dem Umschulungsträger anzusehen ist. In Folge der fehlenden Versicherungspflicht treffen den Praktikumsbetrieb mithin keine Melde- und Beitragspflichten.

Da es bei einer außerbetrieblichen Umschulung an einem Beschäftigungsverhältnis fehlt, entsteht ungeachtet der Frage der Gewährung von Arbeitsentgelt auch keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI. Eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung kann sich aufgrund des Bezuges von Leistungen, wie z. B. Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W), ergeben.

3.3 Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV dehnt den Begriff der Beschäftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG gerichtet ist, aber auf einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG beruht. Daher gelten Volontäre, Praktikanten und Anlernlinge als zur Berufsausbildung beschäftigt. § 7 Abs. 2 SGB IV beschränkt die Ausdehnung der Beschäftigung jedoch auf Ausbildungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung sicherstellen, dass im Bereich der Sozialversicherung als Beschäftigung auch die Teilnahme an betrieblicher Berufsbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBiG gilt.

4 Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt

Im Gegensatz zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) bezieht die Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) und die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI) die zur Berufsausbildung Beschäftigten in die Versicherungspflicht (als Arbeitnehmer) nur dann ein, wenn sie Arbeitsentgelt erhalten. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung die besondere

Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI sowie die besondere Meldepflicht nach § 200 Abs. 2 Satz 1 SGB V, wenn keine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

Als Beitragsbemessungsgrundlage für die zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt gilt

- in der Kranken- und Pflegeversicherung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG festgelegte monatliche Bedarfsbetrag für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 236 Abs. 1 SGB V); Änderungen des Bedarfsbetrages sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden (fiktiven) Semesterbeginns an zu berücksichtigen,
- in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ein Betrag in Höhe von 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Erhalten zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) oder Übergangsgeld nach dem SGB III, besteht

- in der Krankenversicherung aufgrund der Konkurrenzregelung (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V), nach der die Versicherungspflicht als Auszubildender ohne Entgelt nachrangig ist, Beitragspflicht allein aufgrund des Leistungsbezugs; das gilt auch für die Pflegeversicherung,
- in der Rentenversicherung Versicherungs- und Beitragspflicht sowohl aufgrund der Berufsausbildung als auch des Leistungsbezugs,
- in der Arbeitslosenversicherung lediglich Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung; bei dem Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ist die Beschäftigung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 5 Satz 1 SGB III)

5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Versicherungspflicht für Personen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, ist in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nicht einheitlich geregelt.

5.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 49 SGB IX) besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht werden. Die Versicherungspflicht setzt allerdings voraus, dass die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von einem Rehabilitationsträger im

Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Träger der Kriegsopferfürsorge ausgenommen) erbracht wird. Wird die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erbracht, entsteht – gegebenenfalls abweichend vom Recht der Renten- und Arbeitslosenversicherung – keine Versicherungspflicht. Nicht erforderlich für den Eintritt von Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht ist, dass der Teilnehmer Leistungen zum Lebensunterhalt (wie z.B. Übergangsgeld- oder Ausbildungsgeld) erhält.

Trifft eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V (Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) mit einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 (Tätige in einer Werkstatt für behinderte Menschen [WfbM] oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) oder Nr. 8 (behinderte Menschen in Heimen) SGB V zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

5.2 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gilt die Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit sie eine betriebliche Ausbildung erhalten. Bei Bezug einer der in § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Entgeltersatzleistungen tritt zusätzlich Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift ein.

Darüber hinaus sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Berufsbildungswerke sind die den Berufsförderungswerken entsprechenden Einrichtungen für die berufliche Ausbildung behinderter Jugendlicher. Zu den ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne der vorgenannten Vorschriften gehören alle Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen durchführen.

Trifft eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (Bezieher von Übergangsgeld) im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 (Tätige in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) oder 3 (Personen in Einrichtungen für behinderte Menschen) SGB VI zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

5.3 Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung unterliegen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, der Versicherungspflicht. Der Begriff des Jugendlichen ist unabhängig vom Alter so zu verstehen, dass es sich dabei um Personen handeln muss, die noch nicht an einer Rehabilitationsmaßnahme nach dem Recht der Arbeitsförderung teilnahmen, keine Ausbildung absolvierten und lediglich kurze Versicherungszeiten aufgrund ungelernter Tätigkeiten zurücklegten, ohne dadurch einen Anspruch auf Übergangsgeld erworben zu haben. Daher kommt bei Maßnahmen der Erwachsenenbildung, bei denen bereits eine Ausbildung vorliegt (wie z. B. Rehavorbereitungslehrgang), eine Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht in Betracht.

Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe – in denen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Rehabilitation) durchgeführt werden.

6 Besondere Formen der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

6.1 Persönliches Budget

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch in Form eines persönlichen Budgets gemäß § 29 SGB IX erbracht werden. Wird das Budget zum Erwerb einer Rehabilitationsmaßnahme erbracht, liegt Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI für jede denkbare Fallkonstellation vor (Ausnahme bildet eine Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen – siehe Anlage 1 Nr. 7). In der Rentenversicherung richtet sich die Versicherungspflicht nach der konkret in Anspruch genommenen Maßnahme. Hiernach besteht Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Bei den ähnlichen Einrichtungen handelt es sich um jede Einrichtung, in der eine Maßnahme zur Befähigung für eine Erwerbstätigkeit erfolgt. Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III liegt nur dann vor, wenn ein Jugendlicher in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation zur Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befähigt werden soll.

6.2 Unterstützte Beschäftigung

Die Unterstützte Beschäftigung gemäß § 55 SGB IX ist eine Rehabilitationsmaßnahme für behinderte Menschen, deren Leistungsvermögen die Anforderungen einer Werkstatt für behinderte Menschen leicht übersteigt. Durch die Unterstützte Beschäftigung sollen diese Menschen in einem Betrieb für eine konkrete Arbeit qualifiziert werden. Ziel ist es, sie in eine versicherungspflichtige Beschäftigung einmünden zu lassen. Während der Zeit der Unterstützten Beschäftigung besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. In der Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht.

6.3 Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Arbeitserprobung

Im Rahmen dieser zeitlich kurz bemessenen Maßnahmen wird getestet, ob die geplante Maßnahme oder der in Betracht gezogene Arbeitsplatz als Rehabilitation für den behinderten Menschen geeignet ist. Versicherungspflicht besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI und in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. In der Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht, da es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der Befähigung zur Erwerbstätigkeit dient, es handelt sich vielmehr um eine Vorbereitung dazu.

7 Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Als Anlage 1 beigefügt ist eine Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung.

Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der einzelnen Bildungsmaßnahmen können die in den Übersichten vorgenommenen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Beurteilungen nur für die dort geregelten Fallgestaltungen maßgebend sein. Bei abweichendem Sachverhalt ist eine versicherungsrechtliche Beurteilung anhand der Übersichten nicht bzw. nur bedingt möglich.

Anlagen

Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung

Anlage 1

01.01.2018

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) 1), 2), 3)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 4)	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) 5)	Ausbildungsgeld (Abg) 6)	Übergangsgeld (Übg) 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung: Versicherungspflicht	Versicherungsrechtliche Beurteilung: Beitragsbemessungsgrundlage	Versicherungsrechtliche Beurteilung: Tragung der Beiträge	Versicherungsrechtliche Beurteilung: Arbeitgeber (-funktion) / Beitragszahlung / Meldepflicht	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	1
1.0	**Berufliche Weiterbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX; §§ 81 ff. SGB III)**															1.0
1.1	Betriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf 9)	Umschulungsvertrag zwischen Betrieb und Teilnehmer		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG/HwO	Betrieb	ja	nein	ja	nein	ggf. ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), 11) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), 11) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	a) ArE / beitragspflichtige Einnahme 3)	a) Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte; Arbeitgeber allein, wenn monatl. ArE 325 EUR nicht übersteigt 16)	a) Betrieb	1.1
												b) Bei Bezug von Alg-W besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; bei Bezug von Arbeits-entgelt besteht daneben Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht daneben Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; neben einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AlV Versicherungsfreiheit (§ 27 Abs. 5 SGB III).	b) bei Alg-W-Beziehern: 80 % des Alg-W- Bemessungsentgeltes 14)	b) bei Alg-W-Beziehern: BA 17)	b) bei Alg-W-Beziehern: BA	
												c) Bei Bezug von Übg nach § 119 Satz 3 SGB III besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), 13) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), 13) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), 13) AlV Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). 13)	c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15) in der RV und der AlV: ArE, mindestens 1 % der monatl. Bezugsgröße	c) Reha-Träger 18) und Betrieb	c) Reha-Träger und Betrieb	
1.2	Betriebliche Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. die begleitete betriebliche Umschulung bbU)					ja	nein	nein	nein	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht bei Zahlung von Arbeitsentgelt in der KV (§ 5 Abs.1 Nr. 1 SGB V), 20) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), 20) RV (§ 1 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 SGB VI Vorrang der Versicherungspflicht mit höherer Beitragszahlung), 20) AlV (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB III). 20)	a) Arbeitsentgelt 3)	a) Betrieb	a) Betrieb	1.2
												b) Es besteht Versicherungspflicht aufgrund des Übg-Bezuges in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), 13) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), 13) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), 13) AlV Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). 13)	b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15) in der RV und der AlV: ArE, mindestens 1 % der monatl. Bezugsgröße	b) Reha-Träger 18) und Betrieb	b) Reha-Träger und Betrieb	
						nein						c) Es besteht Versicherungspflicht ohne Zahlung von Arbeitsentgelt in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), 21) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), 21) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), 21) AlV (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB III). 21)	c) 20 % der monatl. Bezugsgröße KV/PV/RV; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) 25) in der AlV: 1% der monatl. Bezugsgröße	c) Betrieb 29)	c) Betrieb	

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) 1), 2), 3)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 4)	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) 5)	Ausbildungsgeld (Abg) 6)	Übergangsgeld (Übg) 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion) / Beitragszahlung / Meldepflicht	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
												d) Es besteht Versicherungspflicht aufgrund des Übg-Bezuges in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), 32) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), 32) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), 32) AlV Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). 32)	d) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15) in der RV (zusätzlich) und in der AlV (ausschließlich) 1 % der monatl. Bezugsgröße	d) Reha-Träger 18) und Betrieb	d) Reha-Träger und Betrieb	
1.3	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung)	Umschulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger / schulischer Einrichtung nach dem BBiG		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG (z. B. IHK/HWK) oder die nach Bundes- / Landesgesetzen bestimmte Stelle	Bildungsträger oder schulische Einrichtung (z. B. Fachschule)	i.d. R. nein	nein	ja	nein	ggf. ja	nein	a) Es besteht, unabhängig von der Zahlung von Arbeitsentgelt, keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Beschäftigung zur Berufsausbildung. b) Bei Bezug von Alg-W besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22) c) Bei Bezug von Übg nach § 119 Satz 3 SGB III besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22)	a) entfällt b) 80 % des Alg-W-Bemessungsentgeltes 14) c) 80 % des Übg- Bemessungsentgeltes 15)	a) entfällt b) BA 17) c) Reha-Träger 18)	a) entfällt b) BA c) Reha-Träger	1.3
1.4	Außerbetriebliche Weiterbildung ohne Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Fortbildung)	Schulungsvertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer		internes Trägerzertifikat oder Fortbildungsprüfung - nach BBiG/HwO - nach Rechtsverordnung / Empfehlungen des Bundes (z. B. gepr. Sekretärin) - landesrechtliche Fortbildungsregelungen (z. B. im Gesundheitswesen) - Fachschulabschlüsse (z. B. Techniker)											1.4
1.5	Außerbetriebliche Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung)	Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger / schulischer Einrichtung nach dem BBiG		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG (z. B. IHK/HWK) oder die nach Bundes- / Landesgesetzen bestimmte Stelle	Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)	nein	nein	ja	nein	ja	nein	a) als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr.6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AlV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). 41) b) Bei Bezug von Alg-W besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22) 23) c) Bei Bezug von Übg besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22) 23)	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße 25); in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) 25) b) 80 % des Alg-W Bemessungsentgeltes 14) c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) Träger der Einrichtung 26) b) BA 17) c) Reha-Träger 18)	a) Träger der Einrichtung 34) b) BA c) Reha-Träger	1.5
1.6	Außerbetriebliche Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen ohne Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. InRAM)															1.6

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) 1), 2), 3)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 4)	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) 5)	Ausbildungsgeld (Abg) 6)	Übergangsgeld (Übg) 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion) / Beitragszahlung / Meldepflicht	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
2.0	**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**															2.0
2.1	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	nicht vorgeschrieben	Heranführung an den Ausbildungs- / Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen; Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung; Heranführung an eine selbständige Tätigkeit; Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, aber auch Kombination einzelner Bestandteile		Träger oder Arbeitgeber	nein	nein	nein	nein	nein	ja	a) Es besteht keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses b) Bei Alg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22)	a) entfällt b) 80% des Alg-Bemessungsentgeltes 14)	a) entfällt b) BA 17)	a) entfällt b) BA	2.1
3.0	**Vorbereitungsmaßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)**															3.0
3.1	Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)	nicht vorgeschrieben	Ausgleich von Defiziten, Erhöhung der Sach-, Lern-, Sozialkompetenz	Teilnahmebescheinigung	Bildungsträger / Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)	nein	nein	nein	nein	ja	nein	a) Es besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AlV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). 41) b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22) 23)	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße 25); in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) Träger der Einrichtung 26) b) Reha-Träger 18)	a) Träger der Einrichtung 34) b) Reha-Träger	3.1
4.0	**Berufsausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX, §§ 76 ff. SGB III, § 130 SGB III)**															4.0
4.1	**betriebliche Berufsausbildung**															4.1
4.1.1	Betriebliche Berufsausbildung (auch die 2. Phase der Assistierten Ausbildung)	Berufsausbildungsvertrag nach BBiG bzw. HwO		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG/HwO	Betrieb	ja	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt	Betrieb	Betrieb	4.1.1
4.1.2	2. Modul der begleiteten betrieblichen Ausbildung					ja	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs.1 Nr. 1 SGB V), 20) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), 20) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI Vorrang der Versicherungspflicht mit höherer Beitragszahlung), 20) AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). 20) b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), 13) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), 13) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), 13) AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). 13)	a) Arbeitsentgelt b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) Betrieb b) Reha-Träger 18)	a) Betrieb b) Reha-Träger	4.1.2

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) 1), 2), 3)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 4)	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) 5)	Ausbildungsgeld (Abg) 6)	Übergangsgeld (Übg) 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion) / Beitragszahlung / Meldepflicht	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
4.2	**Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen**															4.2
4.2.1	Außerbetriebliche Berufsausbildung 19) (§ 76 SGB III)	Berufsausbildungsvertrag nach BBiG bzw. HwO zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	Berufe gem. §§ 4 i. V. m. 5 BBiG/ § 25 HwO oder § 64 bis 67 BBiG § 42b bis e HwO	Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG/HwO	die in Anmerkung 27) genannten Organisationen	ja 28)	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 4a S. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI), AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III).	Arbeitsentgelt	Träger der Einrichtung 16a) 28)	Träger der Einrichtung	4.2.1
4.2.2	Außerbetriebliche Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen 19) (§§ 117 ff SGB III)	Berufsausbildungsvertrag nach BBiG bzw. HwO zwischen Bildungsträger / Einrichtung nach § 51 SGB IX und Teilnehmer			Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), 22) 23) AlV Versicherungspflicht aufgrund Gleichstellung zur Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III).	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße 25); in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), in der AlV 1 % der monatl. Bezugsgröße 3) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15), in der AlV 1 % der monatl. Bezugsgröße 3)	a) Träger der Einrichtung 26) b) Reha-Träger 18)	a) Träger der Eirichtung 34) b) Reha-Träger	4.2.2
5.0	**Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX, §§ 51 ff., 115, 117, 130 SGB III)**															5.0
5.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung	Teilnahmevertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme	ohne Abschluss / Teilnahmebescheinigung vom Träger der Maßnahme	Freie Träger, die in Anmerkung 27) genannten Organisationen und Betriebe	nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht keine Versicherungspflicht.	entfällt	entfällt	entfällt	5.1
5.2	Betriebspraktikum i. R. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen einschließlich Einstiegsqualifizierung	Betriebspraktikum, Vertrag zwischen Auszubildendem und Betrieb			Betrieb	ja	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt	Betrieb	Betrieb	5.2
						nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der RV § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI AlV § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III	1 % der monatl. Bezugsgröße	Betrieb	Betrieb	
5.3	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung i. V. m. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 130 i. V. m. § 115 SGB III; § 51 i. V. m. § 115 SGB III)	Teilnahmevertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	Menschen mit Behinderungen/ Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Freie Träger, die in Anmerkung 27) genannten Organisationen und Betriebe	nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AlV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). 41)	20 % der monatl. Bezugsgröße 25), in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)	Träger der Einrichtung 26)	Träger der Einrichtung 34)	5.3

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) 1), 2), 3)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 4)	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) 5)	Ausbildungsgeld (Abg) 6)	Übergangsgeld (Übg) 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion) / Beitragszahlung / Meldepflicht	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
5.4	Betriebspraktikum i. R. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen einschließlich Einstiegsqualifizierung i. V. m. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 51 i. V. m. § 115 SGB III, § 54a i. V. m. § 115 SGB III)	Betriebspraktikum, Vertrag zwischen Auszubildendem und Betrieb	Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme	ohne Abschluss / Teilnahmebescheinigung vom Träger der Maßnahme	Betrieb	ja	nein	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt	Betrieb	Betrieb	5.4
						nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	1 % der monatl. Bezugsgröße	Betrieb	Betrieb	
5.5	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§ 117 SGB III)	Teilnahmevertrag nach BBiG bzw. HwO zwischen Bildungsträger / Einrichtung nach § 51 SGB IX und Teilnehmer	Menschen mit Behinderungen / Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AlV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). 41) b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22) 23)	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße 25), in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes	Träger der Einrichtung 26) Reha-Träger 18)	Träger der Einrichtung 34) Reha-Träger	5.5
5.6	Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX)	Teilnahmevertrag zwischen WfbM / anderem Leistungsanbieter und Teilnehmer	Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit/Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt		WfbM / anderer Leistungsanbieter	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). 33) b) Bei Übg-Beziehern besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist - § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist, - § 3 Satz 5 SGB VI). 22) 23)	a) KV/PV: 20 % der monatl. Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, RV: 80 % der monatl. Bezugsgröße 36) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) WfbM 37) / anderer Leistungsanbieter b) Reha-Träger 18)	a) WfbM / anderer Leistungsanbieter b) Reha-Träger	5.6
5.7	Blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose (§ 117 SGB III)		Vorbereitung auf die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, ggf. Vorbereitung auf Arbeitnehmertätigkeit		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AlV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). 41) b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22) 23)	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße 25); in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) Träger der Einrichtung 26) b) Reha-Träger 18)	a) Träger der Einrichtung 34) b) Reha-Träger	5.7

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) 1), 2), 3)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 4)	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) 5)	Ausbildungsgeld (Abg) 6)	Übergangsgeld (Übg) 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion) / Beitragszahlung / Meldepflicht	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
5.8	Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB) - individuelle betriebliche Qualifizierung ohne Abschluss für behinderte Menschen (§ 117 SGB III, §§ 49 Abs. 3 Nr. 3, 55 SGB IX)	Vertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit in dem Betrieb	ohne Abschluss	Betrieb	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22) 23)	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße 24); in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg Bemessungsentgeltes 21)	a) Reha-Träger 31) b) Reha-Träger 18)	a) Reha-Träger b) Reha-Träger	5.8
6.0	**Diagnosemaßnahme (§ 112 Abs. 2 SGB III, § 49 Abs. 4 SGB IX)**															6.0
6.1	Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Arbeitserprobung 38) und DIA AM	nicht vorgegeben	Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Eignung eines Menschen mit Behinderungen	ohne Abschluss	Einrichtung der beruflichen Rehabilitation 29)	ggf. ja 12)	nein	nein	ja	ja 39)	nein	a) Es besteht bei Zahlung von Arbeitsentgelt Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AlV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). b) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). c) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22) 23)	a) Arbeitsentgelt b) 20 % der monatl. Bezugsgröße 25); in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr.1 SGB V) c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) Betrieb b)Träger der Einrichtung 26) c) Reha-Träger 18)	a) Betrieb b)Träger der Einrichtung 34) c) Reha-Träger	6.1
7.0	**Persönliches Budget (§ 29 SGB IX)**															7.0
7.1	Persönliches Budget	Vertrag zwischen Maßnahmeträger und Budgetnehmer	individuell gestaltete Rehabilitationsmaßnahme	abhängig von Maßnahme	ausgesuchte Maßnahmeträger	ja 35)	ja 35)	ja 35)	ja 35)	ja 35)	ja 35)	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (nach Maßgabe des § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AlV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt).41) b) Bei einer Maßnahme in einer WfbM besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). 33) c) Bei Übg-Beziehern besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), 34) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI, vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist). 22) 23)	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) 25) b) KV/PV: 20 % der monatl. Bezugsgröße West (§ 309 Abs.1 Nr. 1 SGB V), RV: 80 % der monatl. Bezugsgröße 36) c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 21)	a) Reha-Träger 40) b) Reha-Träger 40) b) Reha-Träger 18)	a) Reha-Träger b) Reha-Träger b) Reha-Träger	7.1

1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.

2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).

3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. -beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:

KV/PV Die Beitragsbemessungsgrundlage in der KV der Studenten, wenn sie ohne Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) beschäftigt sind (§ 236 Abs. 1SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI),

RV/AlV 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III). Bei außerbetrieblicher Ausbildung das Arbeitsentgelt (in der RV ggf. auch unter 1 % der Bezugsgröße - § 162 Nr. 3a SGB VI

4) Siehe §§ 56 Abs. 1 und 70 SGB III.

5) Siehe § 144 SGB III.

6) Siehe § 64 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 SGB IX und § 122 SGB III.

7) Siehe § 64 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 SGB IX und §§ 119 bis 121 SGB III, § 20 SGB VI.

8) Siehe §§ 136 bis 162 SGB III.

9) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG).

10) entfallen

11) Die Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V besteht nur dann, wenn kein Arbeitsentgelt gewährt wird und ist nachrangig gegenüber einer Familienversicherung nach § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI).

12) Die Zahlung eines Arbeitsentgeltes kommt nur dann in Betracht, wenn der Rehabilitand bei seinem ursprünglichen Betrieb angestellt bleibt, innerhalb des Betriebes für eine andere Position rehabilitiert werden kann und dabei sein Arbeitsentgelt weiter gezahlt bekommt.

13) Bei Bezug von Übg bei betrieblicher Ausbildung mit Zahlung von Arbeitsentgelt besteht Versicherungspflicht in der

KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; nachrangig gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (§ 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V),

PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; nachrangig gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI,

RV nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; neben einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI,

AlV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung.

14) Siehe § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI sowie § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.

15) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.

16) Siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV i. V. m. § 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI und § 346 Abs. 1 SGB III.

16a) § 251 Abs. 4c SGB V, §168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI; analog für PV und Alv (siehe TOP 11 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 10./11.04.2002).

17) Siehe § 251 Abs. 4a SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.

18) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.

19) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a Satz 1 SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.

20) Versicherungspflicht bei einer betrieblichen Ausbildung mit Zahlung von Arbeitsentgelt und mit Förderung durch besondere Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben besteht in der:

KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 SGB V; nach § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V geht die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V vor,

PV nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI folgt PV der KV

RV nach § 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI; es geht die Versicherungspflicht vor, nach welcher die höheren Beiträge zu zahlen sind (Rundschreiben zu Entgeltersatzleistungen vom 03.12.2002, Abschnitt A III 1.3); es ist eine Vergleichsberechnung zwischen 20% der monatlichen Bezugsgröße und der Ausbildungsvergütung vorzunehmen

AlV nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III; nach § 26 Abs. 3 SGB III geht die Versicherungspflicht nach § 25 SGB III vor

21) Versicherungspflicht bei einer betrieblichen Ausbildung ohne Zahlung von Arbeitsentgelt und mit Förderung durch besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der:

KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 6 SGB V; nach § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V keine Versicherungspflicht, wenn nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V eine Versicherungspflicht besteht

PV nach § 20 Satz 1 SGB XI folgt KV

RV nach § 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI; es geht die Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI vor, da danach die höheren Beiträge zu zahlen sind

AlV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III und § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III; nach § 26 Abs. 3 SGB III geht die Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III vor

22) Besteht in der RV keine Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, so kann Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beantragt werden. Beitrags- und melderechtlich besteht zwischen beiden Formen der Versicherungspflicht kein Unterschied.

23) Trifft eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind. Für den Günstigkeitsvergleich ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Versicherungskonkurrenz abzustellen (Rundschreiben zu Entgeltersatzleistungen vom 03.12.2002, Abschnitt B III 1.3).

24) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 2. Alternative SGB VI.

25) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 2. Alternative SGB VI und § 345 Nr. 1 SGB III.

26) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI und § 347 Nr. 1 SGB III.

27) Außerbetrieblich organisierte Bildungsmaßnahmen werden durchgeführt

in Einrichtungen, die außerhalb betrieblicher Ausbildungseinrichtungen und außerhalb der Schule bestehen und nicht an ein bestimmtes Unternehmen gebunden sind;

- in schulischen Werkstätten, soweit diese nicht durch die Schule selbst genutzt werden, oder in betrieblichen Bildungsstätten, soweit diese nicht durch das Unternehmen, dem sie gehören, sondern durch Dritte genutzt werden.

Träger außerbetrieblich organisierter Bildungsmaßnahmen können sein:

- Organisationen oder Einrichtungen der Wirtschaft (z.B. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Berufsverbände),
- Bildungswerke der Arbeitnehmer,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise mit von diesen getragenen Einrichtungen z.B. der öffentlichen Jugendhilfe),
- Sonstige (z.B. Stiftungen, Vereine, Zweckgemeinschaften).

Grundsätzlich erfolgt die außerbetriebliche Berufsbildung nach denselben Kriterien wie die betriebliche Berufsbildung.

28) Die Berufsausbildung wird durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert (§§ 76 ff SGB III).

29) Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe -, in denen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durchgeführt werden (Rundschreiben zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 19.11.1997, Abschnitt A I 1.2.1).

30) entfallen

31) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 3b SGB VI.

32) Bei Bezug von Übg bei betrieblicher Ausbildung ohne Zahlung von Arbeitsentgelt besteht Versicherungspflicht in der

KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 6 SGB V; nach § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V keine Versicherungspflicht, wenn nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V eine Versicherungspflicht besteht

PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und Nr. 6 SGB XI

RV nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; es sind Beiträge nach beiden Versicherungspflichten zu zahlen

AlV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung.

33) Nicht versichert sind behinderte Menschen, die nicht in einer WfbM beschäftigt, sondern mangels "Werkstattfähigkeit" nur in einer der WfbM angegliederten "Tagesförderungsstätte" betreut werden (vgl. Urteil des BSG vom 10.9.1987 - 12 RK 42/86 -, SozR 5085 § 1 Nr. 4).

34) Abweichend von § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 SGB XI werden die Beiträge durch den Träger der Einrichtung gezahlt und ihm vom Träger der Rehabilitation erstattet (siehe TOP 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 8./9.11.1989).

35) Abhängig von der individuell geplanten und beschafften Maßnahme.

36) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 162 Nr. 2 SGB VI.

37) § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.

38) Nicht identisch mit der Trainingsmaßnahme nach § 45 SGB III für Menschen ohne Behinderungen. Eine solche Arbeitserprobung begründet kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dagegen begründet die Probebeschäftigung (§ 46 SGB III) nach den für ein Beschäftigungsverhältnis maßgebenden Vorschriften grundsätzlich Versicherungspflicht (siehe TOP 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 6./7.12.1977, DOK 1978, 264; Die Beiträge 1978, 71).

39) Siehe § 65 Abs. 3 SGB IX.

40) Die Beiträge zur Sozialversicherung werden direkt von der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Rehabilitation gezahlt (siehe TOP 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 25./26.09.2008).

41) Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III besteht Versicherungspflicht nur dann, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt. Der Begriff des Jugendlichen stellt dabei nicht auf das Alter ab. Vielmehr handelt es sich um Personen, die erstmals an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation teilnehmen. Des Weiteren dürfen sie noch keine Erwerbsbiografie mit Versicherungspflichtzeiten vorweisen können. Aus diesem Grund kann ein Übg-Bezieher kein Jugendlicher sein.

Zurück zur Seite: 1, 2, 3, 4, 5, 6

Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung

0.0	**Reha-Leistung**	**Besch. verhältnis**	**Arbeitsentgelt 1) 2) 3)**	**Übergangsgeld 4)**	**Versicherungsrechtliche Beurteilung**	**Bemessungsgrundlage**	**Tragung der Beiträge**	**Beitragszahlung/ Meldepflicht**	0.0
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.0	**Berufliche Aus- und Weiterbildung (§ 49 Abs. 3 SGB IX)**								**1.0**
1.1	Betriebliche Aus- und Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf **6)**	ja	nein	ja	a) **Wird kein ArE gezahlt,** besteht Versicherungspflicht in der **KV** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) **7)** **PV** (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) **7)** **RV** (§ 1 Satz 1 Nr. 1 **und** § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) **2) 8)** **Alv** (§ 25 Abs. 1 SGB III) **2)**	a) **in der KV und PV** 80 v.H. des ÜG-BME **10)** **in der RV** 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) **3) und** 80 v.H. des ÜG-BME y **11)** **in der Alv** 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) **3)**	a) **in der KV und PV** Reha-Träger allein **16)** **in der RV** AG (Betrieb) allein aus ArE **18) und** Reha-Träger **20)** **in der Alv** AG (Betrieb) allein **21)**	a) **in der KV und PV** Reha-Träger **24)** **in der RV** Betrieb **25)** und Reha-Träger **25) 26)** **in der Alv** Betrieb **27)**	1.1
		ja	ja	ja	b) **Wird ArE gezahlt,** besteht Versicherungspflicht in der **KV** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) **9)** **PV** (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) **9)** **RV** (§ 1 Satz 1 Nr. 1 **und** § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) **8)** **Alv** (§ 25 Abs. 1 SGB III)	b) **in der KV und PV** ArE **12) und** 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. des beitragspfl. ArE **13) 14)** **in der RV** ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße **3)**, **und** 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE **11)** **in der Alv** ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße **3)**	b) **in der KV, PV und RV** AG (Betrieb) und Versicherter, AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 325 EUR **15) 18) 21)**, **und** Reha-Träger **16),** **in der Alv** AG (Betrieb) und Versicherter **22)**, AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 325 EUR **21)**	b) **in der KV, PV und RV** Betrieb **24)** und Reha-Träger **24) 25) 26)** **in der Alv** Betrieb **27)**	

Anlage 2

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.2	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht **28)** besteht in der **KV** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) **PV** (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) **RV** (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) **Alv** keine Versicherungspflicht	**in der KV, PV und RV** 80 v.H. des ÜG-BME **10) 11)** **in der Alv** entfällt	**in der KV, PV und RV** Reha-Träger allein **16) 20)** **in der Alv** entfällt	**in der KV, PV und RV** Reha-Träger **24) 25) 26)** **in der Alv** entfällt	1.2
1.3	Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung mit Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG (vgl. § 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX)	ja	ja (Ausbildungsvergütung)	ja	Versicherungspflicht besteht in der **28)** **KV** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4a Satz 1 SGB V) **9)** **PV** (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) **9)** **RV** (§ 1 Satz 1 Nr. 3a **und** § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) **8)** **Alv** (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III)	**in der KV und PV** ArE **12) 13) und** 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. des beitragspfl. ArE **14)** **in der RV** ArE **5) und** 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE **11)** **in der Alv** ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße **3)**	**in der KV, PV und RV** außerbetriebliche Einrichtung **17) 19)**, **und** Reha-Träger **16) 18)** **in der Alv** außerbetriebliche Einrichtung **23)**	**in der KV, PV und RV** außerbetriebliche Einrichtung **und** Reha-Träger **24) 25) 26)** **in der Alv** außerbetriebliche Einrichtung **27)**	1.3
1.4	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung	nein	nein	ja	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	1.4
2.0	**Trainingsmaßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)**								**2.0**
2.1	Trainingsmaßnahmen der Rentenversicherung i.S.v. § 46 SGB III, die zum Ziel haben, durch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten die Arbeitsaufnahme erheblich zu erleichtern	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der **KV** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) **PV** § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) **RV** (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) **Alv** keine Versicherungspflicht	**in der KV, PV und RV** 80 v.H. des ÜG-BME **10) 11)** **in der Alv** entfällt	**in der KV, PV und RV** Reha-Träger allein **16) 20)** **in der Alv** entfällt	**in der KV, PV und RV** Reha-Träger **24) 25) 26)** **in der Alv** entfällt	2.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
3.0	**Berufsvorbereitung einschließlich Grundausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)**								**3.0**
3.1	Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der **KV** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) **PV** (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) **RV** (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) **Alv** keine Versicherungspflicht	**in der KV, PV und RV** 80 v.H. des ÜG-BME **10) 11)** **in der Alv** entfällt	**in der KV, PV und RV** Reha-Träger allein **16) 20)** **in der Alv** entfällt	**in der KV, PV und RV** Reha-Träger **24) 25) 26)** **in der Alv** entfällt	3.1
3.2	Blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose	nein	nein	ja	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	3.2
4.0	**Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 219 (§§ 56 , 57 SGB IX) und anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX**								**4.0**
4.1	Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX)	nein	nein	i.d.R. ja **40)**	Versicherungspflicht besteht in der **KV** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 **oder** Nr. 7 SGB V) **38)** **PV** (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 **oder** Nr. 7 SGB XI) **38)** **RV** § 3 Satz 1 Nr. 3 **oder** § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI) **39)** **Alv** keine Versicherungspflicht	**in der KV und PV** bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI = 80 v.H. d. ÜG-BME **10)**; bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI = 20 v.H. der Bezugsgröße **31)** **in der RV** bei vorrangiger VP nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI **11)** = 80 v.H. des ÜG-BME; bei vorrangiger VP nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = 80 v.H. der Bezugsgröße **32)** **in der Alv** entfällt	**in der KV, PV und RV** bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger allein **16) 20)** bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = der Träger der Werkstatt/des Leistungsanbieters allein **33) 34)** **in der Alv** entfällt	**in der KV, PV und RV** bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger **16) 26)** bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI = der Träger der Werkstatt/Leistungsanbieters **24) 25)** **in der Alv** entfällt	4.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
5.0	**Verfahren zur Auswahl der Leistungen (§ 49 Abs. 4 SGB IX)**								**5.0**
5.1	Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung - Verwaltungsverfahren (§ 49 Abs. 4 Satz 2 SGB IX)	nein ja ja ja	nein nein ja (geringeres ArE) ja (ungekürztes ArE)	nein **41)** ja **41)** ja **41)** nein **41)**	**in der KV und PV** besteht grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI **29)**. Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG ist die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI nachrangig gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI **35)**.	**in der KV und PV** bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME **10)**, bei Zahlung von ÜG **und** geringerem ArE: 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. ArE **14)** ohne Zuzahlung von ÜG: 20 v.H. der Bezugsgröße **30)**	**in der KV, PV und RV** bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger **16) 20)**, bei Zahlung von ÜG **und** ArE: Reha-Träger aus ÜG und AG und Versicherter aus ArE **16) 20) 37)**	**in der KV, PV und RV** bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger **19) 20) 24) 25) 26)**, bei Zahlung von ÜG **und** ArE: der Reha-Träger und der AG **24) 25) 26)**	5.1
					in der RV besteht bei Zahlung von ÜG grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG besteht Mehrfachversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 **und** § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) **8)**.	**in der RV** bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME, bei Zahlung von ÜG **und** ArE: das beitragspflichtige ArE **und** 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. 80 v.H. des beitragspflichtigen ArE **11)**			
					in der Alv besteht keine Versicherungspflicht aufgrund der Abklärung der beruflichen Eignung bzw. Arbeitserprobung. Es kann jedoch Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III als Arbeitnehmer bestehen, wenn ArE gezahlt wird.	**in der Alv** bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG **und** ArE: nur das ArE **36)**	**in der Alv** bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG **und** ArE: AG und Versicherter aus ArE **22)**	**in der Alv** bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG **und** ArE: der AG aus ArE **27)**	

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
6.0	**Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX)**								**6.0**
6.1	Individuelle betriebliche Qualifizierung ohne Abschluss (§ 49 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der **KV** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) **PV** (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) **RV** (§ 3 Satz 1 Nr. 3 **oder** § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) **39)** **AlV** keine Versicherungspflicht	80 v.H.d. ÜG-BME bzw. 20 v.H. der Bezugsgröße **10) 11) 30) 42)**; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V)	Reha-Träger	Reha-Träger	6.1

Anmerkungen:

1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.

2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).

3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:

KV/PV kein Mindestarbeitsentgelt, weil keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI besteht (Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V Vorrang)

RV/Alv 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

4) Siehe §§ 65 ff SGB IX in Verb. mit § 20 SGB VI

5) Siehe § 162 Nr. 3a SGB VI

6) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm gewünschte Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 BBiG).

7) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V).

8) Mehrfachversicherung, kein Günstigkeitsvergleich nach § 3 Satz 5 SGB VI

9) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V).

10) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI

11) Siehe § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI

12) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI

13) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI

14) Siehe § 235 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI

15) Siehe § 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI

16) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

17) Siehe § 251 Abs. 4c SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

18) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI

19) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI

20) Siehe § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI

21) Siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV

22) Siehe § 346 Abs. 1 SGB III

23) Siehe § 346 Abs. 1 Satz 2 SGB III

24) Siehe §§ 252 Satz 1, 253 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

25) Siehe §§ 173, 174 Abs. 1, 176 Abs. 3 Satz 2 SGB VI

26) Die Beiträge gelten gem. § 176 Abs. 3 Satz 1 SGB VI als gezahlt.

27) Siehe § 348 Abs. 1 SGB III

28) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.

29) Die Versicherungspflicht in der KV und PV wegen Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hängt nicht von der Zahlung von Übergangsgeld ab.

30) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI

31) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI

32) Siehe § 162 Nr. 2 SGB VI

33) Siehe § 251 Abs. 2 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

34) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI

35) Siehe § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V

36) Siehe § 342 SGB III

37) Siehe § 249 Abs. 1 SGB V

38) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI Vorrang, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V; Konkurrenzregelung gilt entsprechend für die Pflegeversicherung).

39) Voraussetzung für den Eintritt von Versicherungspflicht ist der Bezug von Übergangsgeld. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist gegenüber der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) bzw. Nr. 3 SGB VI vorrangig, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 3 Satz 5 SGB VI).

40) Bezieher von Invalidenrente ohne eigene Beitragsleistung haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Für sie besteht nur Versicherungspflicht in der KV und PV. Beiträge sind nach einer Beitragsbemessungsgrundlage i.H.v. 20 v.H. der Bezugsgröße zu berechnen.

41) Anspruch auf Übergangsgeld besteht für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine berufliche Arbeitserprobung durchgeführt wird und der Versicherte wegen dieser Teilnahme aus einer Beschäftigung kein oder nur ein geringeres Arbeitsentgelt erhält (§ 65 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).

42) Siehe § 162 Nr. 3 SGB VI